

aufnahme des Angemeldeten zurückerstattet. Befreit hiervon sind nur diejenigen, welche nachweislich früher einem Turnvereine angehört haben.

### § 5. Aufnahme.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Turnrat. — Einsprachen gegen die Aufnahme eines Angemeldeten sind bei dem Turnrate unter Angabe der Gründe anzubringen.

### § 7. Beiträge.

Jedes Mitglied zahlt den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag. Derselbe ist im Voraus und wenigstens auf einen Monat zu entrichten, darf aber auf das Jahr keinesfalls mehr als 12 Mark — Pf. betragen. — Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monate der Aufnahme.

### § 8. Aufhören der Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein durch Rückgabe der Mitgliedskarte anzuzeigen. — Die Mitgliedschaft erlischt am Schlusse des laufenden Monats.

### §. 9. Verwaltung und Leitung des Vereins.

Die oberste Behörde des Vereins ist die Hauptversammlung. — Die Verwaltung und Leitung der Vereinsangelegenheiten geschieht durch den Turnrat und den Vereinsvorstand.

Das Verwaltungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem Schlusse des Kalenderjahres.

